

## Kopfläuse in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche



Sehr geehrte Eltern,

in der von Ihrem Kind besuchten Einrichtung wurden Kopfläuse festgestellt. Ich bitte Sie daher, sorgfältig zu prüfen, ob bei Ihrem Kind eine Kopflausbekämpfung notwendig ist.

Wenn bei Ihrem Kind Kopfläuse festgestellt werden, sollten alle übrigen Familienmitglieder, insbesondere auch die Eltern und enge Kontaktpersonen, untersucht und ggf. behandelt werden.

Bei der Wahl des Entlausungsmittels lassen Sie sich bitte von Ihrem Arzt oder Apotheker beraten. Da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Nissen abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung Larven nach der Erstbehandlung nachschlüpfen können, muss unbedingt eine **Wiederholungsbehandlung, nach 8 - 9 Tagen, durchgeführt werden**, damit Nissen, die die erste Behandlung überlebt haben und aus denen inzwischen Läuse geschlüpft sind, sicher abgetötet werden. **Die Nissen müssen mit einem Läusekamm entfernt werden.** Sollte dieses nicht möglich sein, können befallende Haare vorsichtig herausgeschnitten werden. **Kämme, Haarbürsten, Haarspangen und Haargummis sollten in heißer Seifenlösung gereinigt werden.**

### **Große Wasch- oder Putzaktionen sind nicht erforderlich!**

Weder in der Wohnung des Betroffenen, noch in der Gemeinschaftseinrichtung, tragen Läuse oder Nissen, die vom Kopf gefallen sind, zu einer Weiterverbreitung der Verlausung bei. Außerhalb des Kopfes überleben die Läuse ohnehin nur 2-3 Tage. Der Bettwäschewechsel nach der Behandlung kann gemacht werden. Das Einfrieren oder Wegschließen von Kuscheltieren, Mützen, Spielzeug oder Fahrradhelmen etc. ist dagegen nicht erforderlich und wird nicht mehr empfohlen. **Nutzen Sie ihre Zeit besser um die Nissen aus den Haaren zu entfernen!**

**Kontrollieren Sie die Köpfe der Familie mindestens 1 mal täglich für mindestens 3 Wochen, entfernen evtl. gefundene Nissen und lassen Sie auch bitte den eigenen Kopf kontrollieren.**

### **Dürfen verlauste Kinder in den Kindergarten bzw. die Schule?**

Kinder mit Kopfläusen dürfen Kindergärten, Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Sie dürfen aber direkt nach der ersten Behandlung mit geeigneten Präparaten zurückkehren, wenn sie frei von Läusen sind und keine Nissen mehr haben. Kindergärten, Schulen usw. müssen dem Gesundheitsamt das Auftreten von Kopfläusen melden.

Unter: <http://www.pediculosis-gesellschaft.de/> oder <http://www.rki.de/> erhalten sie zusätzliches Informationsmaterial.